## Frauengeschichte vor Gericht: Der Rechtsstreit der amerikanischen Equal Employment Opportunity Commission mit der Firma Sears, Roebuck and Company<sup>1</sup>

Hanna Schissler

Frauen haben in den Vereinigten Staaten in den 60er und 70er Jahren einen beträchtlichen Terraingewinn erzielt. Dieser ist nicht zuletzt auf die Erfolge, die Frauen vor Gericht in großen, nationalen *class action suits* erzielt haben, zurückzuführen.<sup>2</sup> Der Fall der *Equal Employment Opportunity Commission* gegen den Konzern *Sears, Roebuck and Company* (EEOC versus Sears) ist ein solcher *class action suit*. In ihm mußte sich Sears gegen den Vorwurf einer Frauen diskriminierenden Einstellungs- und Lohnpolitik verteidigen. Im Zuge der Verhandlungen brachte Sears ein Gutachten einer sich selbst als feministisch bezeichnenden Wissenschaftlerin bei. Die EEOC bemühte sich daraufhin ihrerseits, das Expertengutachten durch ein Gegengutachten zu entkräften und ihren Anklagepunkten gegen Sears Validität zu verleihen. Der Fall hat, vor allem wegen der Konfrontation zweier bekannter Historikerinnen, erhebliches Aufsehen in der Öffentlichkeit und besonders in Fachkreisen erregt.<sup>3</sup> In diesem Prozeß stand unter anderem

<sup>1</sup> Dieser Artikel ist aus meinem Habilitationskolloquium im Juni 1993 an der Universität Hannover hervorgegangen. Für Anregung und Kritik danke ich Renate Bridenthal, Marion Kaplan, Mary Jo Maynes, Eric Weitz, Douglas Morris und Sybille Quack. Der Aufsatz hat gewonnen durch die Kritik der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Doktorandenkolloquiums, das Mary Jo Maynes und ich an der University of Minnesota durchführen.

<sup>2</sup> In class action suits klagt eine Person für die gesamte (geschädigte) Gruppe. Der berühmte Fall "Brown versus Board of Education" aus dem Jahr 1954, der dazu führte, daß die Rassensegregation in den Schulen aufhörte, war ebenso ein class action suit wie "Roe versus Wade" aus dem Jahr 1973, der das Verbot von Abtreibungen für im Widerspruch zur Verfassung stehend erklärte.

<sup>3</sup> Ruth Milkman, Women's History and the Sears Case, in: Feminist Studies, 12 (1986), 377. Milkman gibt den wohl umfassendsten Überblick über den Prozeßverlauf und seine Auswirkungen. Gute Überblicke geben ebenfalls: Jon Wiener, The Sears Case. Women's History on Trial, in: The Nation, 7 (1985), 175–180; Joan Scott, The Sears Case, in: dies., Gender and the Politics of History, New York 1988, 168–177; Peter Novick, That Noble Dream, The "Objectivity Question" and the American Historical Profession, Cambridge 1988, 491–510 (bei Novick geht es um die Auswirkungen des Sears-Falles auf die Frauengeschichte und die Ge-

auch die Frage der öffentlichen Verantwortung von Wissenschaft und die akademische Reputation von Frauengeschichte zur Debatte.

## 1.

Die Equal Employment Opportunity Commission (EEOC), wurde im Jahre 1966 als zentralstaatliche Behörde unter der Johnson-Administration eingerichtet, um Verstöße gegen das Bürgerrechtsgesetz von 1964 zu ahnden. Der berühmte Titel VII des amerikanischen Bürgerrechtsgesetzes verbietet Benachteiligungen aufgrund von Rasse, Glauben, nationalem Ursprung oder Geschlecht. Dabei hat die Aufnahme von Geschlecht in das Bürgerrechtsgesetz eine ironische Vorgeschichte: Im Zentrum der sozialen und politischen Konflikte stand 1963/64 die Rassendiskriminierung, und sowohl die Kennedyals auch die Johnson-Administration waren gewillt, hier zu handeln. Die Benachteiligung von Frauen war demgegenüber zweitrangig und nicht eigentlich Gegenstand der Überlegungen zum Bürgerrechtsgesetz. Zudem war die Administration der Meinung, daß sie mit dem Equal Pay Act von 1963 die Konsequenz aus dem Bericht der im Jahre 1961 von Präsident Kennedy eingesetzten Kommission zur Lage von Frauen in der amerikanischen Gesellschaft gezogen habe. Die Kommission, die auf Druck der Vorsitzenden des Women's Bureaus im Labor Department, Esther Peterson, zustande gekommen war, und die unter dem Vorsitz von Eleanor Roosevelt tagte, legte ihren Bericht 1963 vor.

Die Hereinnahme von Geschlecht, neben Rasse, als wesentlichem Diskriminierungsfaktor in das Bürgerrechtsgesetz von 1964 entsprang der Initiative eines konservativen Abgeordneten aus dem Süden, der hoffte, mit den Heiterkeitserfolgen, die die Erwähnung von Geschlecht als zentralem Faktor gesellschaftlicher Benachteiligung im Kongreß erzielen würde, das ganze Gesetzeswerk zu Fall bringen zu können. Sein Motiv war die Boykottierung der Rassenintegration. Die Rechnung ging jedoch nicht auf. Die Johnson-Administration griff den Vorstoß auf und war gewillt, außer der Rassendiskriminierung auch die Benachteiligung von Frauen ernsthaft mit politischen und rechtlichen Mitteln zu bekämpfen. Infolgedessen wurde Titel VII des Bürgerrechtsgesetzes zur schärfsten Waffe, die Frauen in den Verei-

schichtswissenschaft insgesamt); Joan Williams, Deconstructing Gender, in: Katharine T. Bartlett u. Rosanne Kennedy Hg., Feminist Legal Theory. Readings in Law and Gender, Boulder 1991, 95–123 (Williams konzentriert sich auf die arbeitsrechtlichen Implikationen des Falles); Susan Falludi, Backlash. The Undeclared War Against American Women, New York 1991, 378–388 (dt. Backlash. Die Männer schlagen zurück, Reinbek bei Hamburg 1993); und schließlich Alice Kessler-Harris, Equal Employment Opportunity Commission v. Sears, Roebuck and Company: A Personal Account, in: Radical History Review, 35 (1986), 57–79, und Rosalind Rosenberg, A Feminist for Sears, in: The Nation, 7 (1985), 394–410 (Antwort auf Jon Wieners Artikel). Die Expertengutachten von Rosalind Rosenberg und Alice Kessler-Harris im Sears-Fall sind veröffentlicht als: Women's History goes to Trial: EEOC v. Sears, Roebuck and Company, mit einem Vorwort von Jaquelyn Dowd Hall, eingeleitet von Sandi Cooper, in: Signs. Journal of Women in Culture and Society, 11 (1986), 751–779.

nigten Staaten bislang in ihrem Kampf um gesellschaftliche Gleichstellung, besonders auch um Gleichbehandlung auf dem Arbeitsmarkt und in Beschäftigungsverhältnissen besitzen. Um dem Gesetz Nachdruck zu verleihen, wurde die *Equal Employment Opportunity Commission* eingerichtet, die 1966 ihre Arbeit aufnahm und zu jedermanns Erstaunen bereits im ersten Jahr ihres Bestehens von Beschwerden von Frauen, die sich über ihre Benachteiligung am Arbeitsplatz beklagten, überflutet wurde (40% der Beschwerden kamen von Frauen).<sup>4</sup>

Sears, Roebuck & Company ist der größte Einzelhandelskonzern der Welt. Von Kühlschränken, Klimageräten, Heimwerkerutensilien und Autoreifen über Schrauben und Werkzeuge bis hin zu erschwinglicher Bekleidung und Kosmetika bietet Sears fast alles an. Zweigstellen von Sears finden sich in jeder größeren amerikanischen Stadt. Darüber hinaus betreibt der Konzern einen Versandhandel. sodaß seine Produkte bis in die entferntesten Regionen der USA gelangen. Sears ist der größte private Arbeitgeber für Frauen in den Vereinigten Staaten, dabei war (zumindest bis in die 80er Jahre hinein) seine Angestelltenschaft traditionell stark geschlechtssegregiert.<sup>5</sup> Frauenlöhne erreichten national auch in den 70er Jahren im statistischen Mittel ledialich 2/3 der Männerlöhne. 6 Das scheint eine eiserne Regel nicht nur in den USA, sondern in allen entwickelten Industrieländern zu sein. Bei Sears waren die Verhältnisse jedoch noch krasser: In den 70er Jahren erzielten weibliche Angestellte lediglich 51% der Männern gezahlten Löhne und Gehälter.<sup>7</sup> Die Vermutung systematischer Diskriminierung von Frauen lag daher nahe. Statistisch konnte gezeigt werden, daß sich Frauen zwischen 1973 und 1980 zu 60% um einfache Verkaufsiobs und zu 40% um die wesentlich einträglicheren Verkaufsstellen auf Kommissionsbasis beworben hatten. Während von den 40% Bewerberinnen um Kommissionsjobs lediglich 27% eingestellt worden waren, waren hingegen 72% der einfachen Verkaufsiobs mit Frauen besetzt worden.8

Nachdem alle Versuche, den seit 1973 schwelenden Diskriminierungsfall gegen Sears außergerichtlich beizulegen, gescheitert waren, entschied sich schließlich im Jahre 1979 die Equal Employ-

<sup>4</sup> Sara Evans, Born for Liberty. A History of Women in America, New York 1989, 276; Carl Degler, At Odds. Women and the Family in America from the Revolution to the Present, Oxford 1980, 441f; William Chafe, The Paradox of Change. American Women in the 20th Century, Oxford 1991, 215.

<sup>5</sup> Milkmann, Women's History, wie Anm. 3, 376.

<sup>6</sup> Evans, Liberty, wie Anm. 4, 303.

<sup>7</sup> US Department of Labor, Women's Bureau. Time of Change: 1983 Handbook on Women Workers, Bulletin No. 298, 93, zit. in: Milkmann, Women's History, wie Anm. 3, Anm. 7.

<sup>8</sup> Wiener, Sears Case, wie Anm. 3, 175. Milkman führt noch weiteres Zahlenmaterial an: Im genannten Zeitraum bewarben sich 61% Frauen um einen Full-time-Job und 66% um Teilzeitarbeit. Frauen wurden jedoch nur zu 27% in den vollen Kommissionsjobs eingestellt und zu 35% in Kommissionsjobs auf Teilzeitbasis. Eine Ausnahme bildeten Sears' Geschäfte im mittleren Westen, wo Frauen zu 52% in Teilzeitjobs auf Kommissionsbasis eingestellt wurden. Vgl. Milkman, Women's History, wie Anm. 3, 380.

ment Opportunity Commission, die Firma zu klagen. Die Anklageschrift gegen Sears enthielt folgende Punkte. Erstens: Sears habe es in den Jahren zwischen 1973 und 1980 versäumt, Frauen in gleicher Anzahl wie Männer für die besser bezahlten Kommissionsjobs, bei denen der Verkäufer/die Verkäuferin am Umsatz beteiligt werden, einzustellen. Zweitens: Im gleichen Zeitraum habe es die beklagte Firma versäumt, Frauen in regulären Positionen in gleicher Weise wie Männer auf Kommissionsjobs zu befördern. Die beiden ersten Klagepunkte verstießen gegen Titel VII des Bürgerrechtsgesetzes. Schließlich wurde Sears drittens beschuldigt, daß Frauen im besagten Zeitraum im mittleren Management geringere Gehälter als Männern in den gleichen Positionen bezahlt worden seien. Dies sei ein Verstoß gegen das Gesetz über gleichen Lohn bei gleicher Arbeit von 1963.<sup>9</sup>

Sears bestritt in seiner Verteidigung gegen die mit statistischer Evidenz geführte Klage der EEOC nicht, daß sich kaum Frauen in den besser dotierten, aber mit dem Risiko des Verkaufserfolgs behafteten Kommissionsjobs finden ließen. Hingegen bestritt der Konzern nachdrücklich, daß dieser Tatbestand auf bewußter Benachteiligung von Frauen beruhe. 10 Als Zeugen traten mittlere Manager der Firma auf. die einer nach dem anderen bezeugten, wie schwierig es sei, Frauen für die besser bezahlten Positionen zu finden. Frauen seien an den mit erheblichen Risiken behafteten und aggressiven Kommissionsjobs generell nicht interessiert, sie scheuten das Risiko ebenso wie gar zu harte Konkurrenzbedingungen und würden es statt dessen vorziehen, in Bereichen, in denen eine kooperativere Arbeitsatmosphäre vorherrsche, zu arbeiten. Dieses entspräche ihrer Sozialisation und ihren konkreten Lebensumständen. (Nicht zufällig fand auf Kommissionsbasis organisierter Verkauf vor allem in den Technikabteilungen von Sears statt, während in Abteilungen, wo Bekleidung, Kosmetika und Hausrat verkauft wurde. Verkäuferinnen ihrer Arbeit in zwar festen, dafür aber gering entlohnten Stellen ohne das Risiko, aber auch ohne den Anreiz von Kommissionen, nachgingen.) Frauen seien generell nicht bereit, die Risiken und den Streß in den big ticket sales auf sich zu nehmen. Auch seien sie schlicht nicht gewillt, bei Schnee und Regen ins Freie zu gehen, was jedoch bei diesen Jobs, wo Maschinen, Ersatzteile und Autoreifen verkauft würden, unabdingbar sei. Sears machte geltend, daß die primäre Loyalität von Frauen ihren Familien gälte. Frauen stünden aus diesem Grunde dem Arbeitsmarkt nur begrenzt zur Verfügung. Es seien geradezu ihre Funktionen als Mütter und Ehefrauen, die bewirkten, daß sie in der Regel solche Stellen, die mit weniger Streß und geringeren Aufstiegsmöglichkeiten verbunden seien, wählten. Sears' Einstellungspolitik habe nichts mit Geschlechterdiskriminierung zu tun, sondern beruhe auf der Wahl, die die weiblichen Angestellten selber träfen. Das heiße, die Einstellungsund Beförderungspolitik von Sears reflektiere lediglich die Werte, die die amerikanische Gesellschaft seit ihrem Bestehen hinsichtlich der

<sup>9</sup> Milkmann, Women's History, wie Anm. 3, 379f.

<sup>10</sup> Sandi Cooper, Women's Work on Trial, in: New Directions for Women, 14 (1985), 1.

Aufgabenbereiche von Männern und Frauen und deren Verhaltensund Wertorientierung habe, eine Wertorientierung, die die Regierung nun offenbar zu ändern wünsche, indem sie Frauen zu zwingen versuche, anders zu sein, als sie jemals waren oder zu sein wünschten. <sup>11</sup> In diesem Zusammenhang wiesen die für Sears tätigen Rechtsanwälte auch auf das seit 1973 bestehende *affirmative action*-Programm der Firma hin, in dem sich die Firma seinerzeit verpflichtet hatte, daß sie bei Neueinstellungen Frauen sowie Angehörige von Minoritätengruppen zur Hälfte berücksichtigen wollte. Die Anwälte von Sears gaben jedoch zu, daß die Einstellungs- und Beförderungsziele zwar für Minoritäten, nicht jedoch für Frauen hatten erreicht werden können. <sup>12</sup>

Der Fall wurde 1985 und 1986 verhandelt und nach zehn Monaten im US District Court in Chicago vom vorsitzenden Richter, John A. Nordberg, einer Ernennung Präsident Reagans, zugunsten der beklagten Firma entschieden. Die Klage der Equal Employment Opportunity Commission wurde abgewiesen. Der Fall produzierte 19.000 Seiten Papier. Sears hatte im Verlauf des Prozesses 20 Millionen Dollar für Rechtsanwälte und Expertengutachten, die EEOC hingegen nur 2,5 Millionen ausgegeben. 13 Das Gericht wies die Klage der EEOC mit der Begründung ab, daß dem Konzern nicht nachgewiesen werden könne, Frauen systematisch benachteiligt zu haben. Das Einkommensgefälle zwischen Männern und Frauen und die Unterrepräsentation in bestimmten, mehr Einkommen generierenden Positionen sei mit der Wahl, die Frauen hinsichtlich ihrer Tätigkeitsfelder träfen, hinreichend erklärt. Das Gericht stellte weiterhin fest, daß die Annahme gleicher Interessen von Männern und Frauen, auf der die EEOC ihre Argumentation aufgebaut hatte, unhaltbar sei.

Der Fall war eine schwere Niederlage für Frauen, die ihre Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt zu überwinden suchten. In ihm spiegelte sich die veränderte politische Atmosphäre der Reagan-Ära wider, in der versucht wurde, die Bürgerrechtspolitik der vorausgegangenen demokratischen Regierungen zu demontieren. Die Klage der EEOC gegen Sears war für lange Zeit der letzte große Antidiskriminierungsfall, den die Regierung gegen eine große Korporation

<sup>11</sup> Sandi Cooper, Women's History goes to Trial: EEOC v. Sears Roebuck and Company, Introduction to the Documents, in: Women's History, wie Anm. 3, 754f; vgl. auch dies., Women's Work, wie Anm. 10, 1: Sears "decided to fight the case on the grounds that the government violated the norms of American history and society by forcing women to be different than they had ever been or wanted to be".

<sup>12</sup> Wiener, Sears Case, wie Anm. 3, 176; vgl. auch Milkman, Women's History, wie Anm. 3. Affirmative action-Programme sind solche Maßnahmen, mit denen Behörden und Firmen aktiv versuchen, ihren Anteil an Minoritäten und Frauen zu erhöhen. Auch Bildungseinrichtungen wie Schulen und Universitäten haben häufig affirmative action-Programme oder spezielle Fördermaßnahmen, wie z. B. Stipendien für Minoritäten. Für die Beschäftigungssituation von Frauen war affirmative action vor allem in den 70er Jahren ein äußerst wirksames Instrument, da die Regierung es in vielen Fällen von der Existenz von affirmative action-Programmen abhängig machte, ob sie Kontrakte mit Firmen abschloß.

<sup>13</sup> Milkmann, Women's History, wie Anm. 3, 380.

vor Gericht ausfocht. 14 Inzwischen hat im Dezember 1993 die im Norden Kaliforniens ansässige Lebensmittelkette Lucky Stores Incorporated einem Vergleich zugestimmt, in dem sie 75 Millionen Dollar rückwirkend an 14.000 Frauen zahlt, die zwischen 1983 und 1992 in Läden der Lebensmittelkette gearbeitet haben. Der Betrag sollte für entgangene Aufstiegschancen und Lohnausfälle entschädigen. Gleichzeitig verpflichtete sich Lucky Stores, 20 Millionen Dollar für affirmative action-Programme für seine weiblichen Angestellten auszugeben. Im Gegensatz zum Sears-Fall hat dieser Vergleich, der für die benachteiligten Frauen eine positive Regelung hat erwirken können, wenig öffentliches Aufsehen verursacht. 15 Der Sears-Fall bildete für lange Zeit das Schlußlicht in einer Reihe ähnlich gelagerter Fälle. in denen die EEOC gegen Arbeitgeber vorgegangen war, bei denen der Verdacht bestand, daß sie ihren weiblichen Angestellten schlechtere Arbeitsbedingungen, geringere Einkommen und kaum Aufstiegschancen boten. Die bekanntesten Fälle sind die Prozesse gegen den Telephongiganten A.T. & T., General Motors und General Electric. Diese Firmen haben Frauen auf Betreiben der EEOC in den 70er Jahren als rückwirkende Kompensation für Einstellungsdiskriminierung und Benachteiligungen bei Beförderungen Millionenbeträge an Entschädigung gezahlt. 16 Sie haben dies teilweise getan, bevor die Angelegenheit vor Gericht kam, in Antizipation eines für sie negativen Urteils. Mitte der 80er Jahre, unter der Reagan-Administration, sah die Sache anders aus. Der Sears-Fall muß vor diesem Hintergrund einer nachlassenden Selbstverpflichtung der Regierung im Hinblick auf die Bürgerrechtspolitik und die Durchsetzung einer Antidiskriminierungspolitik gesehen werden. Sears machte sich in diesem politischen Klima die konservative Wende zunutze.

Tatsächlich war Sears am selben Tag, an dem die EEOC formell Anklage erhob, zum Gegenangriff übergegangen: Die Firma erhob ihrerseits Anklage gegen die EEOC sowie neun andere Regierungsbehörden, denen sie vorwarf, daß die Antidiskriminierungspolitik der Regierung inkonsistent sei, zur allgemeinen Konfusion beitrage und systematisch erst das "unausgewogene Arbeitskräftepotential, das von weißen Männern beherrscht sei", geschaffen habe. Durch die GI-Bill und andere Maßnahmen zugunsten von Veteranen würde die Regierung der Privatwirtschaft systematisch einen Pool qualifizierter Frauen und Minoritätenangehöriger vorenthalten. Die Regierung müsse sich entscheiden, welche sozialen Gruppen sie zu fördern beabsichtige. Die Klage von Sears wurde nach wenigen Monaten abgewiesen.<sup>17</sup>

<sup>14</sup> Milkman, Women's History, wie Anm. 3, 377.

<sup>15</sup> Jane Gross, Big Grocery Chain Reaches Landmark Sex-Bias Accord, in: The New York Times, 17.12.1993, 1 und B 11.

<sup>16 1973</sup> zahlte A.T. & T. Frauen 50 Millionen Dollar in settlement fee. Nachdem A.T. & T. jahrelang behauptet hatte, der Konzern könne keine geeigneten Frauen für technische Jobs finden, erreichte er nun innerhalb nur eines Jahres 90% seiner Zielvorgaben hinsichtlich der Einstellung von Frauen. Falludi, Backlash, wie Anm. 3, 379.

<sup>17</sup> Milkmann, Women's History, wie Anm. 3, 378.

Der von Ronald Reagan ernannte Vorsitzende der EEOC, Clarence Thomas, äußerte sich seinerzeit kritisch über den Versuch der EEOC, den Fall gegen Sears lediglich auf der Basis statistischer Evidenz gewinnen zu wollen. Leibhaftige Frauen, die angeblich aufgrund ihres Geschlechts nicht für Kommissionsjobs eingestellt worden seien, hätten offenbar nicht aufgetrieben werden können. Dieser Vorwurf ging insofern an der Sache vorbei, als es durchaus üblich war, in Antidiskriminierungsfällen genau so, nämlich durch statistische Beweisführung, zu argumentieren. Susan Falludi hat später nachgeholt, was (vielleicht) zuvor versäumt worden ist. Sie hat weibliche Angestellte von Sears daraufhin befragt, ob sie sich benachteiligt fühlten, ob sie der Meinung waren, daß sie auf "typisch weibliche" Arbeitsgebiete abgedrängt worden seien, und ob ihnen Aufstiegschancen und besserer Lohn vorenthalten worden seien. Die Antworten ließen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. 19

Thomas' Invektiven gegen die EEOC, deren Vorsitzender er immerhin war, glichen zeitweilig denjenigen der Sears vertretenden Rechtsanwälte, so daß der beklagte Konzern tatsächlich erwog, den Vorsitzenden der Equal Employment Opportunity Commission als Zeugen gegen seine eigene Behörde zu laden. Dazu kam es dann jedoch nicht. Statt dessen wurde Thomas vor den zuständigen Unterausschuß des Kongresses zitiert, wo ihm vom demokratischen Vorsitzenden die Leviten gelesen wurden. Es sei für den Vorsitzenden der EEOC in hohem Maße unpassend, sich öffentlich negativ zu einem Fall seiner eigenen Behörde zu äußern, solange dieser Fall noch verhandelt werde. 20 Von der New York Times befragt, warum denn die EEOC mit einem Fall, den ihre eigenen Repräsentanten für aussichtslos hielten, vor Gericht ginge, antwortete Thomas, sie täten dies, um die EEOC von der Verfolgung ähnlicher Fälle in der Zukunft abzuhalten (sic!).<sup>21</sup> Die Zeichen standen schlecht für die Bürgerrechtsbewegung, wenn der Vorsitzende der EEOC, dessen Aufgabe die Überwachung der Einhaltung des Bürgerrechtsgesetzes war, sich derart äußerte.

<sup>18</sup> Die EEOC sah sich zu einem späteren Zeitpunkt der Verhandlungen gezwungen, tatsächlich individuelle Zeuginnen beizubringen. Falludi, Backlash, wie Anm. 3, 378–388.

<sup>19</sup> Falludi, Backlash, wie Anm. 3, 387ff.

<sup>20</sup> Augustus F. Hawkins, Chairman des House Subcommitte on Employment Opportunities: It was not "appropriate for you, as chairman of the commission ... to criticize the commission's own case while the case (was) still before the court", zit. in: Wiener, Sears Case, wie Anm. 3, 179.

<sup>21</sup> Wiener, Sears Case, wie Anm. 3, 178. Inzwischen ist Clarence Thomas, auf Vorschlag von George Bush, Mitglied des Obersten Gerichtshofes geworden, und die Anschuldigungen seiner ehemaligen Mitarbeiterin, Anita Hill, haben wie kaum je ein anderer Vorfall, die Schwierigkeiten von Frauen in der hierarchisierten Arbeitswelt offenbart. Darüber hinaus haben sie die Komplikationen von "sex and race" in der amerikanischen Gesellschaft deutlich gemacht (Clarence Thomas wie Anita Hill sind Schwarze).

2.

In den Vereinigten Staaten wurde in den 60er und 70er Jahren die Rechtsprechung zum wichtigsten Instrument, mit dem progressive gesellschaftliche Ziele durchgesetzt werden konnten. Die Gerichte waren in dieser Zeit wesentliche Agenten des sozialen Wandels. Historisch hat das Rechtssystem für die Regelung von gesellschaftlichen Konflikten in den USA eine größere Bedeutung als z.B. in Deutschland gespielt. Die politische Ernennung zum Richter auf Lebenszeit in den Bundesgerichten schafft dabei die Voraussetzung für die Möglichkeit progressiver Politik. Der Bedeutung, die dem Justizsystem in der Regelung von Konflikten zukommt, entspricht auf der anderen Seite die relative Schwäche der Politik und die Tendenz zur Juridifizierung des öffentlichen wie des privaten Lebens. Das Bürgerrechtsgesetz lieferte in den 60er und 70er Jahren die Basis für die Siege, die Minoritäten und Frauen - vor allem was ihre Situation am Arbeitsplatz und ihre generelle Unterrepräsentation in besser bezahlten und einflußreicheren Positionen betraf - erzielten. Die so eindrücklichen Erfolge der amerikanischen Frauenbewegung sind zu einem beachtlichen Teil in der Verknüpfung mit der Bürgerrechtsbewegung zu suchen, und diese hat sich im wesentlichen in den Gerichten abgespielt.<sup>22</sup> In der ideologischen wie organisatorischen Verbindung der Frauenbewegung mit der Bürgerrechtsbewegung liegt deshalb ein wichtiger Grund dafür, warum auch Frauen ihre entscheidenden Siege in den Gerichten haben erringen können. nämlich im Insistieren auf individuellen "Rechten" - also mit einem durch und durch liberalen Anspruch. Daraus wiederum erklärt sich. warum die Forderung nach Öffnung bislang verschlossener Türen (sei dies die Zulassung zu Bildungsinstitutionen oder der Zugang zu Berufen, die Frauen und Minoritäten bislang verschlossen waren, bzw. in denen es für sie keine beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten gab) im Falle von Frauen wie von Schwarzen "Unterschiede" negierte. Die Frauenbewegung in den Vereinigten Staaten hat in dieser Zeit ihre größten Erfolge durch ein beharrliches Insistieren auf formaler Gleichheit erreicht, im Gegensatz zu der Entwicklung in einigen europäischen Ländern. Hier hat die Gleichheitsphilosophie des liberalen Feminismus nie in der Weise Anhängerinnen finden können wie in den Vereinigten Staaten. Gewinne für Frauen wurden weniger über das Rechtssystem erreicht als über Politik, und zwar eine sozialstaatliche Politik, die nicht selten gerade die Unterschiedlichkeit der Geschlechter betonte.

Das Bestehen auf individuellen Rechten ist tief in der amerikanischen Tradition verwurzelt und hat auch die Frauenbewegung

<sup>22</sup> Evans, Liberty, wie Anm. 4, 12. Kap., 263ff; dies., Personal Politics. The Roots of Women's Liberation in the Civil Rights Movement and the New Left, New York 1979; Degler, At Odds, wie Anm. 4, 441ff. Zu den juristischen Kämpfen der Bürgerrechtsbewegung vgl. das wichtige Buch von Richard Kluger, Simple Justice. The History of Brown v. Board of Education, the Epochal Supreme Court Decision that Outlawed Segregation, and of Black America's Century-long Struggle for Equality Under Law, New York 1975.

maßgeblich geprägt. In der amerikanischen ebenso wie in der europäischen Frauengeschichte findet sich jedoch das Spannungsverhältnis zwischen Anhängerinnen unbedingter, individueller, formaler Gleichheit und einer Politik für Frauen als Frauen, mithin als besonderer (staatlicher Schutzmaßnahmen bedürfender) Gruppe. Die letztere Position verband sich in den Vereinigten Staaten traditionell mit der Politik des Women's Bureau im Labor Department, das sich in den 20er Jahren ebenso wie nach dem Zweiten Weltkrieg und bis in die 70er Jahre hinein für eine konkrete Verbesserung der Arbeitsverhältnisse beschäftigter Frauen eingesetzt hatte. Auf Initiative des Women's Bureau ist, wie vorne erwähnt, dann auch im Jahre 1961 die präsidentiale Kommission, die einen Bericht zur Lage der Frauen in den Vereinigten Staaten vorbereiten sollte, eingerichtet worden. Den Höhepunkt seiner Wirksamkeit erzielte das Women's Bureau mit dem Gesetz über gleichen Lohn bei gleicher Arbeit im Jahre 1963. Erstere Position, nämlich die eines strikten feministischen Individualismus hatte die meisten Anhängerinnen seit den 20er Jahren in der National Woman's Party, deren Mitglieder zumeist dem gebildeten Mittelstand angehörten. Beide Richtungen einer Politik für Frauen standen seit den Kämpfen um das Frauenwahlrecht in den ersten beiden Dekaden des 20. Jahrhunderts in scharfem Gegensatz zueinander. Der 19. Zusatz zur Verfassung, der Frauen schließlich 1920 das Wahlrecht brachte, war in der Endphase der Auseinandersetzung von den Suffragetten mit ausgesprochen konservativen Argumenten, die die Stabilisierung der amerikanischen Familie ins Zentrum rückten, geführt worden. Vorstellungen einer Republican Motherhood wurden erneut bemüht. Die Suffragetten wollten etwas für Frauen als spezifisch benachteiligte Gruppe erreichen. Als nur drei Jahre nach dem Wahlrechtssieg die radikale Feministin Alice Paul das Equal Rights Amendment im Kongreß einbrachte, lehnten die Suffragetten deren individualfeministische Argumentation strikt ab, ja sie fühlten sich durch dieses nachgerade bedroht, da sie fürchteten, daß durch ein Equal Rights Amendment die Schutzgesetzgebung für Frauen, für die sie jahrzehntelang gekämpft hatten, gefährdet sei. Den Anhängerinnen des Equal Rights Amendment ging es tatsächlich in einem engen Sinne um die juristische Gleichberechtigung von Frauen.

Die stärkste Opposition gegen das Equal Rights Amendment, das dann tatsächlich auch im Kongreß nicht die nötige Mehrheit fand, kam in den nachfolgenden Jahren von Frauen selbst. <sup>23</sup> Die National Woman's Party vertrat am ehesten das Gleichheitsstreben von Frauen der weißen Mittelklasse. Als schwarze Frauen im Süden die National Woman's Party aufforderten, diese möge doch dagegen protestieren, daß im Süden schwarzen Frauen systematisch ihr Wahlrecht vorenthalten würde, erklärte Alice Paul, dies falle nicht in die Zuständigkeit der National Women's Party, denn hier handele es sich um ein Rassenproblem, nicht um eine Frauenfrage (sic!). <sup>24</sup>

<sup>23</sup> Vgl. Degler, At Odds, wie Anm. 4, 359ff; Evans, Liberty, wie Anm. 4, 187; Chafe, Paradox, wie Anm. 4, 22ff, 45ff.

<sup>24</sup> Evans, Liberty, wie Anm. 4, 187.

Während 1949 in Westdeutschland der Gleichberechtigungsparagraph - nach erheblichen Auseinandersetzungen und nicht ohne großen persönlichen Einsatz von Elisabeth Selbert - ohne spezifizierende Zusätze in das Grundgesetz aufgenommen wurde, sahen die Dinge unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg in den Vereinigten Staaten anders aus. In beiden Ländern war man der Meinung, man könne Frauen gleiche Rechte nun nicht mehr länger vorenthalten. Hierin spiegelte sich die Anerkennung der Leistungen von Frauen an der "Heimatfront" und in Deutschland beim Wegräumen der Trümmer wider. Der Kongreß beriet 1945 erneut das Equal Rights Amendment.<sup>25</sup> In dieser Situation brach der alte, in seinen theoretischen wie praktischen Implikationen bis heute nicht gelöste Gegensatz wieder auf: Die National Woman's Party hatte seit den 1920ern argumentiert. daß alle Arbeitsgesetze für Männer und Frauen in gleicher Weise gelten und Sonderregelungen abgeschafft werden müßten. Besondere Schutzgesetze für Frauen kreierten in der Öffentlichkeit ein Bild von Frauen als schutzbedürftigen und abhängigen Wesen und rechtfertigten so Ungleichheit bzw. den Ausschluß aus Berufen, für die Frauen angeblich nicht geeignet seien. Die Befürworterinnen und Befürworter des Equal Rights Amendment trafen jedoch auch 1945 auf den heftigen Widerstand des Women's Bureau. Dieses wurde in seiner Opposition gegen das Equal Rights Amendment durch die Gewerkschaften, die League of Women Voters, die American Association of University Women sowie durch verschiedene kirchliche Gruppen unterstützt. Die Gewerkschaften und das Women's Bureau sahen im Equal Rights Amendment einen Angriff auf hart erkämpfte Schutzgesetze für Frauen. Letztere befanden sich dabei, wie Robert Moeller bemerkt, in einer etwas unbequemen Koalition mit republikanischen Geschäftsleuten.<sup>26</sup> Die Koalition von Gewerkschafterinnen, politischen Aktivistinnen, professionellen Frauen und von - vermutlich von ganz anderen Motiven geleiteten - kirchlichen Gruppen sahen durch das Equal Rights Amendment mithin die Rolle von Frauen als Müttern unterminiert und erblickten damit in einem weiteren Sinne im Equal Rights Amendment einen Angriff auf die amerikanische Familie. Wie bereits in den 20er Jahren richtete sich die Opposition gegen einen Gleichheitsfeminismus, der Geschlechterunterschiede herunterspielte und dessen Kampf für die Verbesserung der Situation von Frauen ausschließlich auf der Vorstellung formal gleicher Rechte basierte. Der Gedanke, der in der deutschen und europäischen Tradition sehr viel selbstverständlicher ist, nämlich daß es sich nicht wechselseitig ausschließe, für eine Gleichstellung von Frauen und Männern zu kämpfen und gleichzeitig deren Unterschiede anzuerkennen, ist in den USA seltener anzutreffen. Elisabeth Selbert hat beispielsweise

<sup>25 &</sup>quot;Equality of rights under the law shall not be denied or abridged by the United States, or by any State, on account of sex." Robert Moeller stellt einen kurzen Vergleich zwischen dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und dem amerikanischen Equal Rights Amendment an, vgl. ders., Protecting Motherhood. Women and the Family in the Politics of Postwar West Germany, Berkeley 1993, 74f.

<sup>26</sup> Moeller, Motherhood, wie Anm. 25, 74.

immer wieder betont, daß es ihr in ihrem Kampf für Artikel 3, Absatz 2 des Grundgesetzes nicht um eine "mechanistische Gleichmacherei", sondern um Gleichheit der Geschlechter bei Anerkennung der Unterschiede von Frauen und Männern gehe. Sie hätte nach dem Zweiten Weltkrieg vermutlich zu den politischen Gegnerinnen des Equal Rights Amendment in den USA gehört.<sup>27</sup>

Dieses konnte 1945 im Senat die notwendige Zweidrittelmehrheit erneut nicht erlangen. 1945 war in den Vereinigten Staaten die Zeit für die Siege, die die liberale Frauenbewegung dann in den 60er und 70er Jahren erzielte, noch nicht reif. Zu Beginn der 70er Jahre schien das Equal Rights Amendment jedoch eine realistische Chance zu haben. Die Zeiten hatten sich geändert, und mit der neuen Frauenbewegung war der Gleichheitsfeminismus auf dem Vormarsch. Die neue Frauenbewegung kristallisierte sich um eine neuerliche Initiative für ein Equal Rights Amendment.<sup>28</sup> 1972 wurde dieses wieder in den Kongreß eingebracht. Diesmal erhielt es im Kongreß enthusiastische Unterstützung und wurde an die Bundesstaaten zur endgültigen Ratifizierung überwiesen (wo es dann schließlich in der konservativen Wende der Reagan-Ära erneut scheiterte und die notwendige Anzahl von Stimmen nicht erreicht werden konnte).

In den 60er und in den 70er Jahren haben Frauen in den Vereinigten Staaten in sehr viel größerer Anzahl als jemals zuvor auf formalen Gleichheitsrechten bestanden. Die Versuche, geschlechtsspezifische Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt zu überwinden, bedienten sich eines Vokabulars, das individuelle Gleichheitsrechte mit Politik für Frauen verknüpfte. 29 Das sozialreformerisch orientierte Women's Bureau lehnte den strikten Individualfeminismus, wie er sich bei den Anhängern und Anhängerinnen des Equal Rights Amendment fand, in den 60er Jahren weiterhin ab und vertrat noch 1963, als die vom Präsidenten eingesetzte Kommission ihren Bericht vorlegte, die Auffassung, daß es eines Equal Rights Amendment nicht bedürfe und daß die amerikanische Verfassung in ihrer jetzigen Form vor allem durch den 5. und den 14. Verfassungszusatz eine hinreichende Basis für die rechtliche Situation von Frauen geschaffen habe. (Der 5. Zusatz zur Verfassung bestimmt, daß keine Person ohne ordentlichen Prozeß Leben, Freiheit und Eigentum verlieren darf; der 14. Verfassungszusatz regelt die amerikanische Staatsbürgerschaft.)

<sup>27</sup> So Moeller, Motherhood, wie Anm. 25, 74.

<sup>28</sup> Evans, Liberty, wie Anm. 4, 274.

<sup>29</sup> Gute Überblicke, was die rechtliche Entwicklung betrifft, finden sich bei Bartlett/Kennedy, Feminist Legal Theory; Martha Albertson Fineman, Feminist Theory in Law: The Difference it Makes, in: Columbia Journal of Gender and Law, 2 (1992), 9f, und Vicki Schultz, Women "before" the Law: Judicial Stories about Women, Work and Sex Segregation on the Job, in: Judith Butler u. Joan W. Scott Hg., Women Theorize the Political, New York 1992, vgl. besonders den Abschnitt "The liberal Story", 308ff. Gute historische Überblicke finden sich bei Evans, Liberty, wie Anm. 4; Degler, At Odds, wie Anm. 4 und Chafe, Paradox, wie Anm. 4.

3.

Im Sears-Fall ging es um die benachteiligte Position von Frauen im Arbeitsleben. Es ging jedoch noch um mehr. Was dem Fall allseits Publizität sicherte, war das Beibringen zweier wissenschaftlicher Gutachten für die kontrahierenden Parteien. Die Rolle dieser Expertengutachten sowie ihre intellektuellen und politischen Auswirkungen sollen im folgenden analysiert werden.

Im Laufe des Prozesses suchte Sears ein Expertengutachten beizubringen, mit dessen Hilfe gezeigt werden konnte, daß Frauen und Männer Prägungen aufweisen, die sich in unterschiedlichen Verhaltensweisen auf dem Arbeitsmarkt und am Arbeitsplatz niederschlagen. Eine historische Expertise sollte demonstrieren, daß die Einstellungs- und Beförderungspolitik von Sears sich im Einklang mit den "fundamentalen Wesenseigenschaften" von Männern und Frauen befinde. Die Suche nach einem geeigneten Experten/einer geeigneten Expertin gestaltete sich komplizierter als zunächst angenommen. Mehrere der Angesprochenen wiesen das Angebot der Sears vertretenden Rechtsanwaltsfirma zurück. Carl Degler, Autor eines Standardwerkes über Frauen und Familie in den USA, lehnte mit dem Argument ab: "Mir gefällt der Gedanke nicht, daß historische Evidenz dazu benutzt werden soll, um begrenzte Chancen in der Gegenwart zu rechtfertigen."<sup>30</sup>

In der EEOC befanden sich zu jener Zeit noch hinreichend viele Juristinnen und Juristen aus der Nixon- und der Carter- Administration, die sich der Bürgerrechtsbewegung verpflichtet fühlten und die bereit waren, den Fall gegen den Einzelhandelsgiganten auch in einem veränderten politischen Klima vor Gericht durchzustehen. Diesen wollten die umworbenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht in den Rücken fallen. Schließlich erklärte sich Rosalind Rosenberg, Professorin am Barnard College in New York, bereit, ihr wissenschaftliches Gewicht für Sears in die Waagschale zu werfen. 31 Sie legte dem Gericht dar, daß die jüngere frauengeschichtliche Forschung gezeigt habe, daß Frauen andere Ziele verfolgten als diejenigen der ökonomischen Gewinnmaximierung. Die primäre Identifikation von Frauen läge in ihren Rollen als Ehefrauen und Müttern. Sie orientierten ihr Handeln an solchen Werten, die in Einklang mit ihrer Familienrolle stünden. Aufgrund ihrer Sozialisation bevorzugten Frauen solche Positionen im Arbeitsleben, die mit weniger Streß und Konkurrenz (und entsprechend auch mit weniger Einkommen) verbunden seien. Frauen seien mehr an menschlichen Beziehungen, Männer mehr an ihrer Arbeit interessiert. Daraus folge auch am Arbeitsplatz, daß Frauen mehr als Männern an den sozialen Aspekten der Arbeitssituation gelegen sei und daß sie sich in einem

<sup>30</sup> Zit. in: Wiener, Sears Case, wie Anm. 3, 179. Alle im Text erscheinenden w\u00f6rtlichen Zitate wurden von mir aus dem Englischen \u00fcbersetzt.

<sup>31</sup> Rosalind Rosenberg ist die Autorin eines Buches über die intellektuellen Ursprünge des modernen Feminismus: Beyond Separate Spheres: Intellectual Roots of Modern Feminism, New Haven 1982.

kooperativen Arbeitsstil wohlfühlten. Sie bestätigte, daß historisch die Arbeit von Frauen, besonders von verheirateten Frauen, in den Vereinigten Staaten oft auf erhebliche Reservationen gestoßen sei. Während der Depression habe die amerikanische Gesellschaft mit scharfer Mißbilligung auf arbeitende Mütter reagiert. Einige Staaten hätten sogar Gesetze verabschiedet, um der Beschäftigung von verheirateten Frauen Einhalt zu gebieten. Historisch hätten Frauen und Männer häufig unterschiedliche Interessen verfolgt. Keine Gesellschaft könne zudem ohne eine Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern funktionieren. "Viele der Jobs, die Männer und Frauen heute im Arbeitsleben wahrnehmen, stellen das moderne Äquivalent der traditionellen männlichen und weiblichen Rollen dar."<sup>32</sup>

Rosenberg unterstützte mit ihrem Expertengutachten Sears' Argumentation. Frauen seien an Kommissionsjobs nicht "interessiert". Sie bestätigte, daß es andere Gründe für die statistische Unterrepräsentation von Frauen in diesen Positionen geben könne als eine Diskriminierung durch den Arbeitgeber, nämlich solche, die in den anders gearteten weiblichen Werthaltungen sowie den spezifischen Traditionen weiblicher Lebenswelten und Verhaltensweisen lägen. Die unterschiedliche Lage von Frauen resultiere mithin nicht notwendig aus einer Diskriminierung durch den Arbeitgeber, sondern sei häufig von Frauen selbst gewählt. Die Unterschiedlichkeit von Frauen, was ihre Handlungsorientierungen und Werthaltungen angehe, werde auch in der neueren feministischen Forschung durchaus mit positivem Vorzeichen versehen. Die Annahme der Equal Employment Opportunity Commission, daß Frauen unter gleichen Umständen die gleiche Wahl wie Männer träfen, sei – so Rosenberg – schlicht unzutreffend, weil historisch nicht haltbar. Um ihr Argument, daß Frauen über andere Werthaltungen verfügten als Männer, einem eher kooperativen Arbeitsstil anhingen, die Welt des ökonomischen "Friß-oder-Stirb" verabscheuten und in der Geschichte immer schon solche Arbeiten verrichtet hätten, die mit ihrer Rolle in der Familie vereinbar seien. abzustützen, zitierte Rosalind Rosenberg namhafte Frauenhistorikerinnen und Frauenhistoriker. Die zitierten Autorinnen und Autoren. darunter Alice Kessler-Harris und William Chafe, verwahrten sich später gegen die Art und Weise, in der ihre Forschungen vor Gericht dazu benutzt wurden, um historische Evidenz ins Feld zu führen, die die benachteiligte Rolle von Frauen rechtfertigen helfen sollte. 33

Rosalind Rosenberg zog sich mit ihrer Bereitschaft, gegen die EEOC auszusagen, den geballten Zorn vieler Kolleginnen und Kollegen zu. Auf einem Seminar über "Women and Society" an der *Colum*-

<sup>32</sup> Offer of Proof Concerning The Testimony of Dr. Rosalind Rosenberg before the United States District Court for the Northern District of Illinois, Eastern Division, zit. in: Women's History, wie Anm. 3, 757–766, hier 759.

<sup>33</sup> Alice Kessler-Harris hat mehrere Bücher zur Geschichte von Arbeiterinnen verfaßt, darunter: Out to Work: A History of Wage-Earning Women in the United States, Oxford 1982; dies., Women Have Always Worked: A Historical Overview, Old Westbury 1981; William Chafe, The American Woman. Her Changing Social, Economic and Political Roles 1920–1970, New York 1972, revidiert als: Chafe, Paradox, wie Anm. 4.

bia University in New York, das noch während des Gerichtsprozesses veranstaltet wurde, geriet Rosenberg unter massiven Beschuß. Sie räumte im Verlauf der Debatten ein, daß ihr politisches Urteilsvermögen möglicherweise zu wünschen übrig gelassen habe, als sie sich als Expertin für Sears zur Verfügung gestellt habe, und daß es nicht auszuschließen sei, daß sie mit ihrem Gutachten konservativen Kräften in die Hände gespielt habe. Immerhin sei eine mögliche Konsequenz dieses Prozesses, daß, falls die EEOC den Fall verliere, Korporationen in Zukunft Frauen straffrei benachteiligen könnten. Sie rechtfertigte ihre Gutachtertätigkeit jedoch mit ihrer Unparteilichkeit als Wissenschaftlerin und wies das Ansinnen, Wissenschaft politischen Zielen unterzuordnen, zurück (sic!).<sup>34</sup> Eine einseitige und unkritische Inanspruchnahme der Frauengeschichtsforschung für die Frauenbewegung lehne sie ab.

im Laufe des Verfahrens war es den Rechtsanwälten von Sears gelungen (nicht zuletzt durch die Hilfe einer sich auf ihre wissenschaftliche Unparteilichkeit berufenden Expertin), Ergebnisse einer bestimmten Richtung von feministischer Forschung, nämlich den "Beziehungsfeminismus" in einer Weise zu benutzen, daß traditionelle Geschlechterstereotype in eine akademisch akzeptable Sprache übersetzt werden konnten, und zwar in eine Sprache, die von Feministinnen selbst entwickelt worden war und die nun in höchst effektiver Weise gegen Frauen eingesetzt wurde. 35 Rosenberg war subjektiv durchaus davon überzeugt, objektiv und unparteilich Auskunft gegeben zu haben. Später erklärte sie ihre Bereitschaft, als Gutachterin für die beklagte Firma aufzutreten, im wesentlichen mit ihrer Fürsorge für die Sache der Frauen selbst. Sie hielt das affirmative action-Programm von Sears für vorbildlich und befürchtete, daß, falls die EEOC diesen Fall gewinne, andere Firmen in Zukunft davon abgeschreckt werden. könnten, ihrerseits ein affirmative action-Programm einzuführen. Andererseits hoffte Rosenberg, daß eine erfolgreiche Verteidigung von Sears andere Arbeitgeber ermutigen würde, ihrerseits wirksame affirmative action-Programme einzurichten. 36 Die implizierte Logik entbehrt nicht gewisser Verrenkungen: Um die Diskriminierung von Frauen im Berufsleben zu mindern, wenn nicht gar abzuschaffen, muß verhindert werden, daß die Regierung, die sich die Ahndung diskriminierender Praktiken der Privatwirtschaft (wie der öffentlichen Hand) zum Ziel gesetzt hat, einen Musterprozeß gewinnt, in dem gerade dieses, nämlich die Abschaffung Frauen benachteiligender Praktiken. bewirkt werden soll.

<sup>34</sup> Rosenbergs Rechtfertigung ist ausführlich in Milkmann, Women's History, wie Anm. 3, 391ff, zitiert.

<sup>35 &</sup>quot;The brilliance of the Sears' lawyers lies in their success in enshrining gender stereotypes at the core of Title VII. Sears provides a dramatic illustration of the power of relational feminism to provide a respectable academic language in which to dignify traditional stereotypes." Williams, Gender, wie Anm. 3, 102.

<sup>36 .....</sup> I would not have testified if I had thought that Sears was guilty of discrimination. I believe that the evidence shows that Sears was not discriminating against women but that it was successfully recruiting women into nontraditional jobs through a vigorous affirmative action program." Rosenberg, A Feminist, wie Anm. 3, 394.

Die EEOC benötigte nun ihrerseits dringend jemanden, der oder die sich in der Lage sah, Rosenbergs Argumente zu entkräften. Alice Kessler-Harris erklärte sich schließlich bereit, für die EEOC zu gutachten. <sup>37</sup> Sie hatte sich nicht zuletzt deshalb zu diesem Schritt entschieden, weil hier eine Kollegin ihre, Kessler-Harris', Arbeit benutzte, um belegen zu können, daß Frauen eine substantiell andere Wahl träfen als Männer, wenn es um die Vorliebe für bestimmte Arbeiten gehe. Das hieß in die Realität der Arbeitswelt übersetzt nämlich nichts anderes als: Nicht die Strukturen der Arbeitswelt, von Arbeitgebern benutzt und verstärkt, sind für das geringere Einkommen von Frauen, ihre geringeren Aufstiegschancen, die doppelte Bürde von Familien- und Berufstätigkeit verantwortlich, sondern Frauen selbst wählen diese Bedingungen aus freien Stücken. Ihre sozial und ökonomisch benachteiligte Situation ist mithin selbst verschuldet. Kessler-Harris begründete im nachhinein ihre Entscheidung, für die EEOC zu gutachten, so:

Erwartungen und Einstellungen, die durch die Arbeitsmarkterfahrung und die Sozialisation über Generationen hinweg konditioniert waren, würden nun benutzt werden, um die anhaltende Benachteiligung von Frauen zu rechtfertigen. Die möglichen Konsequenzen waren entsetzlich.<sup>38</sup>

Alice Kessler-Harris befürchtete zum einen, daß zwei Dekaden affirmative action-Politik ernsthaft gefährdet seien, und zum anderen sah sie die Frauengeschichte, eine immerhin noch junge und keinesfalls unumstrittene Disziplin, in ihrer akademischen und öffentlichen Reputation beeinträchtigt.<sup>39</sup>

Um die Argumentation der Rechtsanwälte von Sears und ihrer Expertin, daß die Situation von Frauen (und damit ihr niedrigeres Einkommen) auf die Wahl, die Frauen selbst träfen, zurückzuführen sei, zu entkräften, führte Kessler-Harris nun ihrerseits vor Gericht aus. von Wahlmöglichkeiten für Frauen ließe sich nur innerhalb vorhandener Chancen sprechen. Sears mache geltend, daß Frauen die besser bezahlten Jobs deshalb nicht wählten, weil sie Streß, Konkurrenz und Risiko nicht handhaben könnten. Von einer solchen Disposition von Frauen könne historisch iedoch nicht die Rede sein. Wenn Chancen für nicht-traditionelle Tätigkeiten auf dem Arbeitsmarkt vorhanden gewesen seien, hätten Frauen diese immer ergriffen. Als Beispiel nannte sie das Vordringen von Frauen in nicht-traditionelle Berufsfelder während des Zweiten Weltkrieges. Sie wies das Argument des Sears-Managers, dessen Name passenderweise Rex Rambo war, zurück, in dem dieser behauptet hatte, Frauen arbeiteten sowieso nur deshalb, damit sie ihren Kindern entrinnen könnten. 40 Im Gegenteil

<sup>37</sup> Vgl. ihre ausführlichen Reflexionen über ihre Rolle im Sears-Fall: Kessler-Harris, Equal Employment Opportunity Commission, wie Anm. 3.

<sup>38</sup> Kessler-Harris, Equal Employment Opportunity Commission, wie Anm. 3, 59.

<sup>39 &</sup>quot;I believed that the success of Sears' lawyers would undermine two decades of affirmative action efforts and exercise a chilling effect on women's history." Zit. nach Milkman, Women's History, wie Anm. 3, 393.

<sup>40</sup> Das war seit eh und je das klassische Argument gegen gebildete Frauen des Mittelstandes, denen die "Selbstverwirklichung" in ihrer Karriere angeblich wichtiger ist als ihre Familien!

arbeiteten, so führte Kessler-Harris aus, Frauen, besonders solche aus der Arbeiterschaft, zumeist, weil sie von bitterer wirtschaftlicher Notwendigkeit dazu getrieben seien. Das weibliche Verkaufspersonal bei Sears selbst biete dafür reiches Anschauungsmaterial. Kessler-Harris brachte Statistiken über die Arbeitslosigkeit von Ehemännern, bzw. deren niedriges Einkommen bei, um ihre Argumentation zu stärken. Sie konnte zeigen, daß 28% der bei Sears arbeitenden Verkäuferinnen mit Männern verheiratet waren, die zeitweilig arbeitslos waren. 27% der Ehemänner verdienten weniger als 15.000 Dollar pro Jahr. <sup>41</sup> Frauen handelten also – so argumentierte Kessler-Harris – im Interesse ihrer Familien, wenn sie zu deren Einkommen beitrügen. Nicht selten müßten Frauen ihre Familien allein unterstützen. Angesichts der tatsächlichen Verhältnisse und der Lebenswirklichkeiten von Frauen sei das "Luxusargument" weiblicher Erwerbsarbeit mehr als zynisch.

Rosenbergs Expertenaussage, daß Frauen und Männer unterschiedliche Jobpräferenzen hätten, ignoriere, so Kessler-Harris, den sozialen und historischen Prozeß, in dem diese verschiedenen Präferenzen und Interessen historisch geformt worden seien. Das Argument, daß Frauen nur an bestimmten Arten von Arbeiten interessiert seien, reflektiere die Wahrnehmung der Frauen offenstehenden Möglichkeiten durch diese selbst. Diese Wahrnehmungen seien nun ihrerseits Produkte der Vorurteile über die Rollen, die Arbeitgeber über Frauen und ihre Stellung in der Geselfschaft hätten. Statt bewußt zu wählen, reagierten Frauen vielmehr lediglich in Antizipation von zu erwartender Diskriminierung auf genau diese Situation. 42 Kessler-Harris sah in Rosenbergs Expertenaussage den klassischen Mechanismus der Viktimisierung des Opfers am Werk. In Rosenbergs Argumentation würden Einsichten über die getrennten Sphären von Frauen und Männern, wie sie sich im 19. Jahrhundert im Bürgertum entwickelt hatten (hier genau lag Rosenbergs wissenschaftliche Expertise), benutzt, um das Verhalten von Frauen der Arbeiterklasse und ethnischer Minoritäten zu erklären – in nachhaltiger Verkennung von deren Lebensrealität. Das Argument der geringeren Risikofreudigkeit, das von Sears als Grund dafür angeführt worden war, daß Frauen nicht in Kommissionsiobs zu finden seien, ließ sich von Kessler-Harris leicht dadurch entkräften, daß sie zeigen konnte, daß Sears seinem auf Kommissionsbasis arbeitenden Verkaufspersonal ein Basisgehalt garantierte, das beträchtlich über dem Gehalt des einfachen Verkaufspersonals lag.43 Dieser Tatbestand entbehrte nicht einer gewissen Ironie.

<sup>41</sup> Wiener, Sears Case. wie Anm. 3, 178.

<sup>42</sup> Written Testimony of Alice Kessler-Harris. United States District Court for the Northern District of Illinois. Eastern Division, in: Women's History, wie Anm. 3, 767–779; auch Milkman, Women's History, wie Anm. 3, 386.

<sup>43</sup> Wiener, Sears Case, wie Anm. 3, 178.

## 4.

Sears war es im Prozeßverlauf gelungen, den Fall so zu präsentieren (und das Gericht war Sears darin gefolgt), daß es so aussah, als seien Frauen in den schlechter bezahlten Positionen lediglich deshalb zu finden, weil sie ihre Arbeitspräferenzen anders als Männer bestimmten und über andere, "weibliche" Werte verfügten. Unter den gegebenen Bedingungen mußte Kessler-Harris also zeigen, daß Frauen in ihrer Berufswahl identisch wie Männer handelten, falls sie nur die Gelegenheit dazu hätten. Das war eine undankbare Aufgabe.

Beide Historikerinnen befanden sich in einer schwierigen Lage: Für Differenzierungen, die für einen wissenschaftlichen Diskurs essentiell sind, war im Gerichtssaal kein Platz. Das Eingestehen unterschiedlicher Positionen innerhalb der Frauengeschichte hätte unter den besonderen Bedingungen des Gerichtssaales die Legitimität der Expertise untergraben. Während es in einem wissenschaftlichen Kontext möglich ist, die Nuancen kontroverser Positionen herauszuarbeiten und einander widersprechende Positionen auszusöhnen (oder gefahrlos nebeneinander bestehen zu lassen), ist dies im Kontext öffentlicher Debatten oder im Rahmen eines gänzlich anders strukturierten Diskurses wie vor Gericht nicht ohne weiteres möglich. Wiederholt ist Kessler-Harris, die unter den gegebenen Umständen Rosenbergs Argumentation für die Unterschiedlichkeit von Frauen entkräften und statt dessen deren Gleichheit (unter der Voraussetzung entsprechend gleicher Chancen) betonen mußte, vor Gericht aufgefordert worden, lediglich mit Ja oder Nein zu antworten. Damit war eine Rigidität des Rahmens vorgegeben, der weder Ambivalenzen noch Differenzierung zuließ.44 Auf einem Aktionsfeld, auf dem wissenschaftliche Differenzierungen nicht die Regeln des Spiels bestimmen, sahen sich die Kontrahentinnen gezwungen, die Wahrheit oder Unrichtigkeit höchst globaler Aussagen über weibliches Verhalten in der Vergangenheit unter Eid zu beschwören. 45 Interpretationen wurden so zu Fakten. In diesem Kontext wurde Gleichheit zu Identität, und das Eingestehen von Unterschieden war nicht möglich, ohne die Faktizität des Bestehenden und damit Ungleichheit zu rechtfertigen. Ruth Milkman faßt die Situation so zusammen:

Es läßt sich schwerlich ein Forum vorstellen, auf dem differenzierte und nuancierte Argumentationen, in denen sich Historikerinnen und Historiker gewöhnlich üben, auf weniger Toleranz stoßen als ein Gerichtssaal. In wissenschaftlichen Debatten steht in der Regel auch nicht so viel auf dem Spiel (wie vor Gericht, Anm. H. Sch.).<sup>46</sup>

<sup>44</sup> Milkmann, Women's History, wie Anm. 3, 394. Vgl. generell zur Gutachtertätigkeit von Historiker/inne/n: Charles Bolton, The Historian as Expert Witness: Creationism in Arkansas, und: Carl M. Becker, Professor for the Plaintiff: Classroom to Courtroom, beide in: Public Historian, 4 (1982), 59–77.

<sup>45</sup> Milkman, Women's History, wie Anm. 3, 375f; siehe auch Scott, Sears Case, wie Anm. 3, 169f.

<sup>46</sup> Milkman, Women's History, wie Anm. 3, 376.

Der Ausgang des Falles war nicht unwesentlich davon beeinflußt, in welcher Weise es den gutachtenden Historikerinnen gelang, das Gericht jeweils von ihrer Interpretation männlichen und weiblichen Verhaltens zu überzeugen. So wurde es zumindest in der Öffentlichkeit wahrgenommen. Im Prozeß gegen Sears befand sich Frauengeschichte selbst vor Gericht. Nicht nur die New York Times und die Washington Post, sondern alle größeren Zeitungen berichteten ausführlich über den Fall sowie über die gegeneinander gutachtenden Kontrahentinnen. Gratisspekulationen über Leistungsfähigkeit und Glaubwürdigkeit von Frauengeschichte wurden nicht selten mitgeliefert <sup>47</sup>

Unmittelbar als Reaktion auf den Sears-Fall verabschiedete das Coordinating Committee of Women in the Historical Profession (CCWHP), ein Organ der American Historical Association, am 30. Dezember 1985 eine Resolution:

Wir vertreten als feministische Wissenschaftlerinnen die Auffassung, daß wir dafür Sorge zu tragen haben, daß unsere Forschungen nicht gegen die Interessen von Frauen, die in unserer Gesellschaft für die Gleichheit der Geschlechter kämpfen, eingesetzt werden.<sup>48</sup>

Das ist bereits eine abgeschwächte Version einer sehr viel schärferen Verurteilung von Rosenbergs Gutachtertätigkeit, die jedoch im *Coordinating Committee* keine Mehrheit fand.<sup>49</sup>

<sup>47</sup> Steven Greenhouse, Federal Judge Rules for Sears in Sex Bias Case, in: The New York Times, 4.2. 1985, A 21; Editorial: A Big Win for Sears, in: The Washington Post, 8.2 1986; Tamar Lewin, A Victory for Sears, a Change at the Equal Employment Opportunity Commission. Statistics Have Become Suspect in Sex Discrimination Cases, in: The New York Times, 9.2, 1986; Karen J. Winkler, Two Scholars' Conflict in Sears Sex Bias Case Sets off War in Women's History, in: Chronicle of Higher Education, 5.2. 1986, 1, 8; Susan Strasser, The Sears Case at the OAH (Organization of American Historians), in: Radical History Newsletter, 49.5, 1986. 7; Samuel G. Freedman, Of History and Politics: Bitter Feminist Debate, in: The New York Times, 6.6. 1986, B 1, 4; Editorial: Misusing History, in: The Washington Post, 9.6. 1986; Jonathan Yardley, When Scholarship and the Cause Collide, in: The Washington Post, 16.6, 1986, op. ed. Page; Sandi Cooper, EEOC v. Sears, Roebuck and Company. A Bibliographical Note, in: CCWHP Newsletter, 18, 1 (1987), 12-14; Carol Sternhill, Life in the Mainstream: What Happens when Feminists Turn up on both Sides of the Courtroom?, in: MS Magazine (Juli 1986), 48-51, 86-89. Renate Bridenthal hat mir ihre Zeitungsausschnittsammlung zum Sears-Fall zugänglich gemacht.

<sup>48</sup> Zitiert in: Milkman, Women's History, wie Anm. 3, 392. (Übersetzung, H. Sch.) Die Resolution enthielt auch folgende Ausführungen: "We urge attention to the following questions: 1. What responsibility do feminist scholars bear to the women's movement? 2. Would it be appropriate to seek to define a set of ethical principles for feminist scholarship and its use, similar to those accepted by other professional organizations?" Diese Passage zeigt besonders, wie alarmiert die Historikerinnen in der American Historical Association waren.

<sup>49</sup> Der Text des ursprünglichen Entwurfes lautet: "We, the undersigned wish to record our sharp difference with the action of Dr. Rosalind Rosenberg in testifying in defense of Sears, Roebuck and Company against a charge of sex discrimination brought by EEOC under Title VII of the 1964 Civil Rights Act. We condemn the use of women's studies against our sisters in the workforce. Our concern is not about how the history of American women is to be interpreted – there is room in the scholarly arena for diversity on the matter – but rather about how scholarship is

Wissenschaft muß ihren Gebrauch und möglichen Mißbrauch im gesellschaftlichen Bereich jenseits ihres eigenen geschützten Raumes stets mitdenken. Das uralte Problem des Verhältnisses von Wissenschaft und Politik oder die Frage nach Erkenntnis und Interesse wird dort besonders sichtbar, wo eine neue Wissenschaftsrichtung aus einer sozialen Bewegung hervorgegangen ist und in engster Verknüpfung mit ihr existiert.

Der Sears-Fall bzw. die Rolle, die Rosalind Rosenberg und Alice Kessler-Harris in ihm gespielt haben, hat nicht unwesentlich dazu beigetragen, daß der theoretische Status von Geschichtswissenschaft und die Frage ihrer wissenschaftlichen Objektivität erneut reflektiert wurden. 50 Selten hat das Obiektivitätspostulat der Geschichtswissenschaft weniger glaubwürdig geklungen als in der Unparteilichkeitsproklamation von Rosalind Rosenberg. Die Instrumentalisierung von Wissenschaft, deren Kontexte ebenso ausgeblendet wurden wie die Bereiche von Ambivalenz und Zweifel, die unveräußerlich Bestandteile ieder (Human-)Wissenschaft sind, ließ im Versuch von Sears. Wissenschaft zu benutzen, um seine Einstellungs- und Beförderungspolitik zu rechtfertigen, nichts an Deutlichkeit zu wünschen übrig. Was der Rechtsstreit vor allem ans Tageslicht gebracht hat, sind die sozialen Konfliktzonen, die sich mit der Frage verbinden: Ist dem Anliegen von Frauen für mehr soziale, wirtschaftliche und politische Gerechtigkeit eher dadurch gedient, daß Frauen und Männer formal in jeder Hinsicht gleich behandelt und ihre sozialen und kulturellen (und physiologischen) Unterschiede ignoriert werden - wie

applied to the policy realm. Given all the obstacles to women's advancement in society, we are dismayed that one of us has been so misguided as to bring the weight of her expertise in on the side of those obstacles, rather than against them. In this time of backlash and hard won gains, we cannot sit silently by while others, whose success crested with the women's movement, now turn against one of the few legal supports that the movement achieved. It is our sincere hope that Dr. Rosenberg's remains a singular case and that the rest of us remain true to our roots in the women's movement." Text im persönlichen Besitz von Renate Bridenthal.

<sup>50</sup> Peter Novick widmet dem Fall in seinem Buch einen eigenen Abschnitt, val. ders... Noble Dream, wie Anm. 3, 491-510. Novicks Behandlung des Sears-Falles und seiner Verwicklungen demonstriert vor allem auch eins: Männliche Historiker in den Vereinigten Staaten sind sich in ganz anderer Weise, als dies in der Bundesrepublik der Fall ist, dessen bewußt, daß Frauengeschichte die Geschichtswissenschaft insgesamt verändert und diese zwingt, ihre Kategorien ernsthaft zu überprüfen und neu und anders über Geschichte nachzudenken, als dies jahrhundertelang üblich war. Viele Historiker nehmen die Herausforderung an. Ein Kopf-in-den-Sand-Stecken, die von Historikern in der Bundesrepublik favorisierte Haltung, ist in der amerikanischen Geschichtswissenschaft sehr viel weniger verbreitet. Das hat zur Folge, daß in den USA die theoretische Debatte über Geschichtswissenschaft häufig in ganz anderen Bahnen verläuft als in der Bundesrepublik. Vgl. zum Beispiel: Carl Degler, What the Women's Movement Has Done to American History, in: Nancy Cott Hg., Theory and Method in Women's History, New York 1992, 325-343; vgl. zum Problem allgemein auch Hanna Schissler, Soziale Ungleichheit und historisches Wissen. Der Beitrag der Geschlechtergeschichte, Einleitung zu: dies. Hg., Geschlechterverhältnisse im historischen Wandel, Frankfurt a. M. 1993, 9-36; auch dies., Geschlechtergeschichte. Herausforderung und Chance für die Sozialgeschichte, in: Manfred Hettling, Claudia Huerkamp u. Paul Nolte Hg., Was ist Gesellschaftsgeschichte? Positionen, Themen, Analysen (Festschrift für Hans-Ulrich Wehler), München 1991, 22-30.

es die Position der liberalen Gerichte in den 60er und 70er Jahren in den USA war –, oder kann eine Politik für mehr Geschlechtergerechtigkeit ihr Ziel besser erreichen, wenn und indem sie Unterschiede positiv bewertet?

Der Prozeß der Equal Employment Opportunity Commission gegen Sears hat gezeigt, in welcher Weise das Differenzargument denienigen in die Hände spielt, die aus Überzeugung oder aus politischem Kalkül an der Gleichberechtigung der Geschlechter kein Interesse haben.<sup>51</sup> In der feministischen Theoriedebatte verbindet sich die Position, die die Gleichheit von Frauen und Männern betont, mit individualfeministischen, dieienige, die den Unterschied zwischen den Geschlechtern hervorhebt, mit beziehungsfeministischen Arqumenten.<sup>52</sup> Die Konzeptualisierung der Geschlechterbeziehungen in dem Begriffspaar Gleichheit/Differenz hat historisch jeweils ganz unterschiedliche "Lösungen" erfahren, wobei das Spannungsverhältnis mal nach der einen und mal nach der anderen Seite gewichtet worden ist. Dort, wo sich der Staat, Parteien oder Gewerkschaften für eine Verbesserung der Situation von Frauen eingesetzt haben wie in der europäischen Sozialstaatsentwicklung, ist dies häufig mit der Unterschiedlichkeit von Frauen begründet worden (Mutterschutzgesetze. Arbeitszeitregelungen. Versorgungsansprüche im Fall einer Ehescheidung etc.). Frauen selbst haben historisch Rechte mit dem Hinweis auf ihre Bedeutung als Mütter gefordert. Der Beziehungsfeminismus der Gegenwart weist von sehr moderaten und von konservativen Postulaten häufig nicht zu unterscheidenden feministischen Argumenten bis hin zu radikaleren Positionen eines "Kulturfeminismus" viele Schattierungen auf. 53 Der Unterschied von Frauen ist historisch sowohl gegen Frauen eingesetzt als auch zur Verbesserung ihrer konkreten sozialen und wirtschaftlichen Lage wirksam benutzt worden. Das Konzept ist historisch polyvalent. Es kann sich mit progressiven wie mit konservativen, ja reaktionären Inhalten verbinden.

Der Sears-Fall hat nun aber gezeigt, daß nicht nur das Differenzargument gegen Frauen gewandt werden kann, sondern in einer feindseligen Atmosphäre auch das Gleichheitsargument. Im Rückblick auf den Prozeß gegen Sears stellte Kathryn Kish Sklar fest:

Wenn wir Unterschiede zugeben, wird dies überwiegend gegen Frauen gewandt. Auf der anderen Seite mag es sich aber auch als vergeblich erweisen, Unterschiede zu leugnen. Ich bedaure die Art und Weise, in der dieser Fall gezeigt hat, daß das Eingestehen von Unterschieden negativ ist.<sup>54</sup>

<sup>51</sup> Darauf wiesen vor allem Renate Bridenthal und Jonathan Wiener in der nachfolgenden Debatte mit Nachdruck hin. Vgl. zu Bridenthals Argumentation Nowick, Noble Dream, wie Anm. 3, 509; Wiener, Sears Case, wie Anm. 3.

<sup>52</sup> Einen historischen Überblick über diese Diskussion gibt Karen Offen, Feminismus in den Vereinigten Staaten und in Europa. Ein historischer Vergleich, in: Schissler, Geschlechterverhältnisse, wie Anm. 50, 97–138.

<sup>53</sup> Eine vorzügliche Kritik an der Differenzthese, in der sie auf die konkreten politischen Gefahren dieses Position hinweist, findet sich bei Williams, Gender, wie Anm. 3.

<sup>54</sup> Zitiert in Novick, Noble Dream, wie Anm. 3, 505; Wiener, Sears Case, wie Anm. 3, 180; Milkman, Women's History, wie Anm. 3, 394.

Das Dilemma scheint unlösbar. Es fragt sich, ob das Gleichheitspostulat unter den bestehenden Bedingungen sozialer Ungleichheit nicht die Disparitäten der Lebenswelten von Frauen eher verschärft als mindert. Ist es genug, wenn Gleichheit formal als Gleichheit der Chancen angestrebt wird oder muß zur Aufhebung der Geschlechterungleichheit eine Gleichheit in den Ergebnissen angestrebt werden?

Während in den letzten Jahrzehnten die Erfolge der Bürgerrechtsund der Frauenbewegung in den Vereinigten Staaten für die Überlegenheit des Gleichheitspostulats zu sprechen schienen,<sup>55</sup> so hat nicht
zuletzt der Sears-Fall die Begrenzungen dieser Vorgehensweise gezeigt. Es wird zunehmend deutlich, daß die geschlechtsneutrale
Sprache von Gesetzen unter den gegebenen Bedingungen sozialer
Ungleichheit diese eher noch verschärft.<sup>56</sup> Martha Fineman schreibt
dazu: "Neutrale Behandlung in einer nach Geschlechtern hierarchisierten Welt funktioniert nicht auf geschlechtsneutrale Weise."<sup>57</sup> Und
William Chafe kommt im Hinblick auf Frauen wie auf Minoritäten zu
dem bedrückenden Ergebnis:

Die Geschichte der Bürgerrechts- wie der Frauenbewegung hat mit hinreichender Deutlichkeit klar gemacht, wie schwierig es ist, Gleichheit für diejenigen zu erzielen, deren materielle Umstände so beschaffen sind, daß ihnen im Kampf für gleiche Chancen rechtliche Siege nichts nützen.<sup>58</sup>

<sup>55 &</sup>quot;Feminist reformers attacked existing classifications and categories based on gender and favored a gender-neutral paradigm of equality that linguistically assumed and asserted sameness between men and women. The most ambitious of such symbolic reforms was the movement for the Equal Rights Amendment." Martha Fineman, Feminist Theory in Law: The Difference it Makes, in: Columbia Journal of Gender and Law, 2 (1992), 9.

<sup>56 &</sup>quot;If feminists, for example, use employment discrimination doctrine to increase workplace opportunities for women without questioning its conventional categories of analysis or its androcentric approach to sexual difference, they will gain access to employment only on terms that continue to represent and reproduce men's social profiles more than women's." Bartlett/Kennedy, Theory, wie Anm. 3, 4. In der Bundesrepublik haben Ute Gerhard, Jutta Limbach, Christine Homann-Dennhardt u. Barbara Willenbacher ähnliche Positionen vertreten. Vgl. Ute Gerhard, Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht, München 1990; Jutta Limbach, Wie männlich ist die Rechtswissenschaft?, in: Karin Hausen u. Helga Nowotny Hg., Wie männlich ist die Wissenschaft? Frankfurt a. M. 1986, 87-107; Christine Homann-Dennhardt, Gleichberechtigung via Rechtsnorm? Zur Frage eines Antidiskriminierungsgesetzes in der Bundesrepublik, und Barbara Willenbacher, Thesen zur rechtlichen Stellung der Frau, beide in: Uta Gerhardt u. Yvonne Schütze Hg., Frauensituation, Frankfurt a. M. 1988, 166-188 und 141-165. Siehe auch Rüdiger Lautmann. Die Gleichheit der Geschlechter und die Wirklichkeit des Rechts, Opladen 1990: Frances Olson, Das Geschlecht des Rechts, in: Kritische Justiz 1990.

<sup>57</sup> Fineman, Theory, wie Anm. 55, 12; sie fährt fort: "Contemporary attention to differences is grounded in the notion that law must take into account that there are significant differences between men and women in the ways in which they experience the world and that modification of specific doctrine is necessary to remedy power imbalances and to correct existing biases in laws that reflect only male norms and experiences", ebd., 13.

<sup>58</sup> Chafe, wie Anm. 3, 238, 214ff.

5.

Zusammenfassend seien einige Aspekte der Argumentation weiter ausgeführt:

Der Prozeß der EEOC gegen Sears hat die theoretischen wie praktisch-politischen Fallstricke, die in dem Problem "Gleichheit oder Differenz" liegen, erneut sichtbar gemacht.<sup>59</sup> Die Konstruktion von Unterschieden zwischen den Geschlechtern hat historisch immer Hierarchien gerechtfertigt, und wo von Gleichheit die Rede ist. ist in der Regel eine "Gleichheit" gemeint, die den Mann als Maßstab für beide Geschlechter voraussetzt. In ihrer Analyse des Sears-Falles hat Joan Scott argumentiert, daß Differenz zu betonen in der wissenschaftlichen Debatte zwar analytisch fruchtbar sei, im politischen und gar im juristischen Kontext jedoch beträchtliche Probleme aufwerfe. 60 Unterschiede hervorzuheben, versorge die Gegner von Gleichstel-Junaspolitik mit Munition. Unterschiede hingegen zu leugnen, ist nicht nur schlichtweg unglaubwürdig angesichts der Historizität sozialer Prägungen und der Begrenzung von realen Möglichkeiten für Frauen in Geschichte und Gegenwart, sondern verspricht nicht einmal unbedinat Erfola. Die Alternative zwischen Gleichheit und Unterschied der Geschlechter ist historisch irreführend. Es kann nicht abstrakt um einen solchen Gegensatz gehen. Statt dessen müssen die Mechanismen aufgezeigt werden, mit denen Unterschiede in Hierarchien transformiert worden sind und weiterhin werden. Es gilt, sich aus einem theoretischen Kontext zu lösen, in dem Differenz und Gleichheit als dichotomische Gegensätze behandelt werden, da das Akzeptieren der Dichotomie von Gleichheit und Differenz Frauen in die unbequeme Situation bringt, eine konservative Vorannahme zu bestätigen, nämlich daß, "da Frauen mit Männern nicht in jeder Hinsicht identisch sein können, sie nicht erwarten können, ihnen gleich zu sein". Und weiter:

Wenn Gleichheit und Unterschied in dichotomischer Weise einander gegenüber gestellt werden, so stellt das vor eine unmöglich zu entscheidende Alternative. Optiert man für Gleichheit, ist man gezwungen, Unterschiedlichkeit als antithetisch zu Gleichheit zu akzeptieren. Optiert man für Unterschied, so gibt man implizit zu, daß Gleichheit nicht erreichbar ist. <sup>61</sup>

<sup>59</sup> Vgl. Joan Scott, Deconstructing Equality versus Difference: Or the Uses of Poststructuralist Theory for Feminism, in: Feminist Studies, 14 (1988), 33–50; Gerhard, Gleichheit, wie Anm. 56; Ute Gerhard u. a. Hg., Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht. Differenz und Gleichheit, Frankfurt a. M. 1990; darin vor allem Cornelia Klinger, Welche Gleichheit und welche Differenz?, 112–119; Annedore Prengel, Gleichheit versus Differenz – eine falsche Alternative im feministischen Diskurs, 120–127. Gudrun-Axeli Knapp, Die vergessene Differenz, in: Feministische Studien, 6 (1988), 12–31; dies., Zur Theorie und politischen Utopie des "affidamento", in: Feministische Studien, 9 (1991), 117–128; Theresa Wobbe, Gleichheit und Differenz. Politische Strategien von Frauenrechtlerinnen um die Jahrhundertwende, Frankfurt a. M. 1989.

<sup>60</sup> Scott, Sears Case, wie Anm. 3, 168.

<sup>61</sup> Scott, Sears Case, wie Anm. 3, 172, 174.

Dem Dilemma, welches die Entgegensetzung zwischen Gleichheit und Differenz aufwirft, entgeht nur, wer einerseits Unterschiedlichkeit ohne soziale Ungleichheit und aus Differenz sich ableitender Benachteiligung zu denken in der Lage ist und wer andererseits über ein Konzept sozialer Gerechtigkeit verfügt, das über rein formale Gleichheit hinausweist.

Das bedeutet, daß Gleichheit auf eine Weise gefaßt werden muß, die Unterschiede einschließt. Ute Gerhard hat darauf hingewiesen, daß es überhaupt nur sinnvoll sei, für Gleichheit zu streiten, wo Unterschiede vorhanden sind. <sup>62</sup> Was bedeutet das konkret?

An historischen Beispielen läßt sich zeigen, daß Gleichheit eine höchst variable Größe ist. Das gilt vor allem auch in unterschiedlichen nationalen Kontexten. Interessant im Kontext dieses Aufsatzes ist, wie Gleichheit in den Vereinigten Staaten als Chancengleichheit, nicht jedoch als eine Angleichung der konkreten Lebensbedingungen verstanden worden ist. Das geht Hand in Hand mit dem individualistischen Verständnis von Gleichheit, das sich deutlich von dem europäischen sozialstaatlichen Konzept einer Angleichung der Lebenschancen unterscheidet. 63

Historisch ist Gleichheit häufig so definiert worden, daß vorhandene Unterschiede in ihrer Bedeutung und Wirksamkeit ignoriert worden sind: Es wurde die Übereinkunft erzielt, daß für spezifische Zwecke unterschiedliche Menschen als äquivalent (nicht als identisch!) anzusehen seien.

- Männliche Bürger sind seit dem 19. Jahrhundert als Rechtspersonen vor Gericht gleichgestellt. Standesunterschiede und Geburtsrechte sollten keine Rolle mehr spielen.
- Bei den Wahlrechtsreformen des 19. Jahrhunderts, die sukzessive zum allgemeinen, gleichen M\u00e4nnerwahlrecht f\u00fchrten, kam man \u00fcberein, da\u00e4 Verm\u00fcgensunterschiede ebenso wie st\u00e4ndische Geburtsrechte und religi\u00fcs-kulturelle Unterschiede (Wahlrecht j\u00fcdisscher M\u00e4nner) bei der Aus\u00fcbung des Wahlaktes irrelevant sein sollten.
- Der 15. Zusatz zur amerikanischen Verfassung verfügte 1870, daß die Hautfarbe und der vorhergehende Status als Sklave für die Ausübung des Wahlrechts keine Bedeutung mehr besitzen sollte. (In diesem Zusammenhang wurde das Begehren von Elisabeth Cady Stanton und Susan B. Anthony, gleichzeitig auch das Frauenwahlrecht einzuführen, mit dem Argument abgelehnt: "This is the negro's hour" Frauen möchten doch bitte nicht in dieser historischen Stunde die Anlässe durcheinanderbringen.<sup>64</sup>)

<sup>62</sup> Gerhard, Gleichheit, wie Anm. 56, 13ff.

<sup>63</sup> Die Vorstellungen von Gleichheit im englischen, amerikanischen, französischen und deutschen Kontext und die je spezifisch damit verbundenen Bedeutungsgehalte beschreibt Richard Münch, Die Kultur der Moderne, 1 u. II, Frankfurt a. M. 1993; vgl. allgemein Otto Dann, Gleichheit, in: Otto Brunner u. a. Hg., Geschichtliche Grundbegriffe, II, Stuttgart 1975, 997–1046.

<sup>64</sup> Degler, At Odds, wie Anm. 3, 444. Vgl. oben, wie in den Wahlrechtskämpfen weißer Frauen das Begehren schwarzer Frauen, sich auch für ihre Wahlrechte einzusetzen, mit dem Hinweis, dies sei keine Frauen-, sondern eine Rassenfrage,

 Schließlich wurde 1918 in Deutschland und 1920 in den Vereinigten Staaten auch die Geschlechtszugehörigkeit für die Ausübung des Wahlrechts als irrelevant erklärt.

Historisch gesehen setzt ein politischer Begriff von Gleichheit mithin das Vorhandensein von Unterschieden nachgerade voraus. Weder Vermögens-, noch Geschlechterunterschiede oder Unterschiede der Hautfarbe hörten auf, ihre Wirksamkeit im sozialen Kontext zu entfalten. In spezifischen Kontexten jedoch sollten sie keine Rolle mehr spielen. In diesen historischen Beispielen bestand die politische Forderung darin, für den genannten Zweck (Wahlrecht oder Gleichheit vor dem Gesetz) die vorhandenen Unterschiede zu ignorieren und dadurch formal Gleichheit herzustellen.

Formale Gleichheit ist in der Tat die Voraussetzung dafür, daß über Unterschiede nachgedacht werden kann; oder wie Ursula Vogel es ausgedrückt hat: "Erst auf der relativ gesicherten Grundlage eines universalen Prinzips menschlicher und bürgerlicher Gleichheit können wir heute die Frage nach den positiven Bedeutungsgehalten der Differenz stellen."65

Wenn in der feministischen Diskussion Unterschiede reklamiert werden, bevor formale Gleichheit erzielt worden ist, wird damit potentiell einer Verdinglichung und Biologisierung der Geschlechterbeziehungen das Wort geredet. Andererseits verschärft das Insistieren auf rein formaler Gleichheit die soziale Ungerechtigkeit, anstatt sie zu mildern, wenn die Bedingungen der materialen Ungleichheit, in der sich die Gruppen, deren historische Benachteiligung kompensiert und für die "Gleichheit" erwirkt werden soll, befinden, außer acht gelassen werden. Die Dialektik von Gleichheit und Differenz gilt es je historisch aufzulösen. Mit dieser Gedankenführung kann das Gleichheits-/Differenz-Dilemma dem Hauptstrom des Nachdenkens über soziale Gerechtigkeit eingegliedert werden. Damit hört es auf, ein Sonderproblem der Benachteiligung von Frauen zu sein.

abgelehnt wurde. Hier besteht nun der umgekehrte Fall, daß nämlich der Wunsch von Frauen, in die Wahlrechtsreformen eingeschlossen zu werden, mit dem Hinweis abgelehnt wird, dies sei nun die Stunde einer Veränderung in den Beziehungen der Rassen, hier habe die Frauenemanzipation nichts zu suchen. Beide Beispiele zeigen, wie sich Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht und Rasse gegenseitig ergänzen, gegeneinander ausgespielt worden sind, aber auch um präferentielle Berücksichtigung gewetteifert haben. William Chafe behandelt das Verhältnis von Rasse und Geschlecht unter dem Aspekt der sozialen Kontrolle durch die Gesellschaft in seinem vorzüglichen Aufsatz: Sex and Race: The Analogy of Social Control, in: Nancy F. Cott Hg., History of Women in the United States, I: Theory and Method in Women's History, München u. a. 1992, 228–257. Gerda Lerner, Unterschiede zwischen Frauen neu gefaßt, in: Schissler, Geschlechterverhältnisse, wie Anm. 50, 59–79, zeigt, wie sich Rassen- und Geschlechterdiskriminierung im Süden der Vereinigten Staaten historisch ergänzt und wechselseitig stabilisiert haben.

<sup>65</sup> Ursula Vogel, Zwischen Privileg und Gewalt: Die Geschlechterdifferenz im englischen Common Law, in: Gerhard, Menschenrechte, wie Anm. 59, 222.